

39. Zur Auslegung von allgemeinen Bedingungen über die Versicherung von Schmuckfachen.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 18. Mai 1928 i. S. F. (Rl.) w. A. Verf.-
Urt.-Ges. (Wekl.). VII 37/28.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hatte sich bei der Beklagten gegen Verlust ihrer Juwelen und Schmuckfachen versichert. Art. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten bestimmt:

1. Die Versicherung umfaßt nur Gegenstände, die ihrer Natur nach zum Getragenwerden bestimmt sind. Sie erstreckt sich auf jeden Verlust und Beschädigungen auf Reisen und am Wohnort innerhalb und außerhalb der Wohnung.
2. Die Versicherung ist dadurch bedingt, daß die versicherten Gegenstände sorgfältig aufbewahrt und behandelt und, wenn sie nicht getragen, unter Verschuß gehalten werden. Zur sorgfältigen Behandlung und Aufbewahrung gehört . . . , daß bei Aufbewahrung des versicherten Schmuckes in Kassetten oder dgl. diese wiederum so weggeschlossen werden, daß eine erhöhte Sicherheit auch gegen ihre Wegnahme selbst gewährleistet ist.

Zu den versicherten Gegenständen gehörten ein Armband und ein Paar Ohrringe, deren Wert die Klägerin mit 62500 und 16000 *M.* angibt. Diese Sachen wurden ihr gestohlen, als sie sich in Frankfurt a. M. aufhielt und dort im F. er Hof mit ihrem Mann und ihrer Tochter drei Zimmer im ersten Stock bewohnte, die untereinander in Verbindung standen. Am Abend vor dem Diebstahl wurden die nach dem Flur führenden Türen ordnungsmäßig geschlossen, die Verbindungstüren zwischen den Zimmern blieben offen, ebenso die aus dem Zimmer der Tochter nach dem Balkon führende Tür. Die Klägerin legte die beiden Schmuckstücke, die sie am Tage getragen hatte, zusammen mit einer noch wertvolleren Perlenkette in ein offenes Körbchen und stellte dieses auf einen Toilettentisch. Am anderen Morgen fehlten Armband und Ohrringe. Die Klägerin war zunächst der Ansicht, daß der Dieb von außen durch die offene Balkontür in das Zimmer der Tochter gedrungen und von hier durch die unverschlossene Verbindungstür in das Zimmer der Klägerin selbst gelangt sei. In der zweiten Instanz lenkte sie den Verdacht des Diebstahls auch auf ihre eigene Person und behauptete weiter, daß sie in jener Nacht leicht betäubt worden sein müsse. Die Beklagte lehnte die Zahlung der Versicherungssumme ab, weil die Klägerin ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt habe. Die Klägerin verlangt Zahlung von 78500 *M.* Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf der Annahme, daß die Klägerin die versicherten Gegenstände nicht sorg-

fällig genug „aufbewahrt und behandelt“, sondern dabei die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verletzt habe. Daraus zieht das Kammergericht den Schluß, daß die in Art. 1 Abs. 2 der Versicherungsbedingungen gesezte Bedingung nicht eingetreten, der Versicherungsschutz also ohne weiteres weggefallen sei. Mindestens aber habe die Klägerin den ihr obliegenden Beweis nicht erbracht, nämlich nicht dargetan, daß der Diebstahl nicht auf ihren Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht zurückzuführen sei.

Diese Erwägungen des Berufungsgerichts sind von Rechtsirrtum beeinflusst. Sie stehen im Widerspruch mit den Grundsätzen, die das Reichsgericht in den Urteilen vom 4. und 22. Februar 1927 VI 349/26 und VI 496/26 (Jur. Absh. f. Privatvers. 1927 S. 76 und S. 92) aufgestellt hat und an denen festzuhalten ist. Danach handelt es sich im angeführten Art. 1 Abs. 2 nicht um eine „Bedingung“ im Rechtsinne, sondern nur um eine vertragsmäßige Erweiterung des § 61 BGB. Wenn es nach dieser Vorschrift dem Versicherungsnehmer obliegt, den Versicherungsfall weder vorsätzlich noch durch grobe Fahrlässigkeit herbeizuführen, widrigenfalls der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, so wird durch Art. 1 Abs. 2 der Versicherungsbedingungen der Versicherungsnehmer bei Vermeidung derselben Rechtsfolge verbunden, den Versicherungsfall auch nicht durch einfache Fahrlässigkeit herbeizuführen. Im übrigen bleibt es aber bei der durch § 61 BGB. getroffenen Regelung. Der Versicherer hat also zu beweisen, daß der Versicherungsnehmer fahrlässig gehandelt hat und daß durch diese Fahrlässigkeit der Versicherungsfall herbeigeführt worden ist.

Danach verfaßt sowohl der Hauptgrund als auch der Hilfsgrund des Berufungsgerichts: der Hauptgrund, weil die — hier zunächst unterstellte — Fahrlässigkeit der Klägerin nicht die Folge gehabt hat, daß eine „Bedingung“ eingetreten ist und die Wirkung des Versicherungsvertrags beendet hat; der Hilfsgrund, weil nicht die Klägerin das Fehlen, sondern die Beklagte das Vorhandensein des ursächlichen Zusammenhangs zu beweisen hat. Allerdings wird man in Fällen wie dem vorliegenden, wenn der Hergang des Diebstahls im einzelnen nicht aufgeklärt ist, nicht zu scharfe Anforderungen an die Beweispflicht des Versicherers stellen dürfen. Er wird dann im allgemeinen nur darzutun brauchen, daß nach den Erfahrungen des täglichen Lebens der ursächliche Zusammenhang zwischen der

Fahrlässigkeit einerseits und dem Diebstahl anderseits gegeben ist. Erst wenn dieser Beweis erbracht ist, wird es Sache des Versicherungsnehmers sein, den Gegenbeweis zu führen, daß seine Fahrlässigkeit im gegebenen Falle, entgegen den Erfahrungen des täglichen Lebens, für den Diebstahl nicht ursächlich gewesen ist.

Wie der Berufsrichter bei so geregelter Beweislast die Frage des ursächlichen Zusammenhangs entschieden hätte, steht dahin. Bisher hat er nur angenommen, daß die Fahrlässigkeit der Klägerin dem Dieb das Stehlen „ungemein erleichtert“ habe, daß aber auch ein sorgfältiges Verhalten der Klägerin die Möglichkeit des Diebstahls nicht völlig ausgeschlossen hätte. Auf Grund der erneuten Verhandlung wird das Kammergericht sich schlüssig zu machen haben, ob es den der Beklagten zunächst obliegenden Beweis als erbracht ansieht, und es wird sodann gegebenenfalls weiter zu prüfen haben, ob die Klägerin den von ihr zu erbringenden Gegenbeweis in genügender Weise geführt oder wenigstens angetreten hat. In diesen Zusammenhang gehören die Behauptungen der Klägerin, daß sie in der Diebstahlsnacht betäubt worden sei, daß ihre Jose den Diebstahl ausgeführt habe und daß für diese Tat die Fahrlässigkeit der Klägerin ohne jede Bedeutung gewesen sei.

Den Vorstoß der Klägerin gegen die vertragsmäßige Sorgfaltspflicht findet das Kammergericht darin, daß sie, im ersten Stock eines Großgasthofs einer Großstadt wohnend, ihre wertvollen Schmuckfachen während der Nacht nur in einem offenen Körbchen verwahrte, dieses nicht einmal neben ihr Bett, sondern auf einen entfernt davon stehenden Tisch stellte und daß sie die Tür zu dem Nebenzimmer, in dem die Balkontür offen stand, unverschlossen ließ. Zu Unrecht meint die Revision, daß der Berufsrichter die an die Sorgfalt der Klägerin zu stellenden Anforderungen überspannt habe. Der von ihm aufgestellte Erfahrungssatz, daß auch reiche Personen hochwertigen Gegenständen eine besondere Aufmerksamkeit zuwenden und das als Ausfluß der im Verkehr gebotenen Sorgfalt ansehen, ist nicht zu beanstanden. Schon in RRG. Bd. 75 S. 396 ist ausgeführt, daß die einfachste Vorsicht auch unter gewöhnlichen Verhältnissen es erfordert, besonders wertvolle Kostbarkeiten während des nächtlichen Aufenthalts in einem Gast-

hauszimmer nicht offen liegen zu lassen, sie vielmehr, wenn sie nicht unmittelbar am Körper verwahrt werden, in einem verschließbaren Behältnis unterzubringen. Die Revision weist demgegenüber auf Art. 1 Abs. 2 Satz 1 der Bedingungen hin und meint, daß danach nur die nicht getragenen Schmuckstücke unter Verschuß gehalten werden müßten. Dabei will sie Schmuckstücke, die für die Dauer der Nachtruhe abgelegt sind, als „getragen“ im Sinne jener Vorschrift ansehen. Der Berufsungsrichter hat nicht erörtert, für welche Zeit die Klägerin damals ihre Schmucksachen abgelegt hatte; er hat auch den Begriff des „Getragenseins“ nicht näher bestimmt. Beizutreten ist ihm aber darin, daß die vereinbarte Pflicht des Versicherungsnehmers, die versicherten Gegenstände sorgfältig aufzubewahren und zu behandeln, sich auf getragene und nicht getragene Schmuckstücke erstreckt und daß auch „getragene“ Sachen, die sich nicht gerade am Körper des Versicherungsnehmers befinden, eingeschlossen werden müssen, wenn das zu ihrer sorgfälligen Aufbewahrung notwendig ist.

Richtig betont die Revision, daß ein Versicherungsnehmer nicht deshalb, weil er versichert ist, eine erhöhte Sorgfalt aufzuwenden hat. Das hat aber auch der Berufsungsrichter nicht von der Klägerin verlangt. Sein Maßstab ist die allgemein im Verkehr erforderliche Sorgfalt, die zu beobachten die Klägerin in den Bedingungen sich verpflichtet hat. Unrichtig ist aber die Ansicht der Revision, daß für die Klägerin ein noch geringeres Maß von Sorgfalt in Frage gekommen sei, weil Schmuckversicherungen regelmäßig für den Versicherer besonders gefährlich seien, weil die Gesellschaften sie nur nach eingehender Erkundigung über die Versicherungsnehmer abschließen und weil die Höhe der — namentlich für die Reisezeit — zu zahlenden Prämien auf eine geminderte Sorgfaltspflicht hindeute. Diese Schlussfolgerungen der Revision stehen im Widerspruch zu der Tatsache, daß die Klägerin sich gerade verpflichtet hat, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beobachten. Die Tatsache der Versicherung als solche erhöht die Sorgfaltspflicht nicht, setzt sie aber auch nicht herab. Bei der Schmuckversicherung hat sich der Versicherungsnehmer nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen so zu verhalten wie ein Nichtversicherter; das hat das Reichsgericht in der schon erwähnten Entscheidung vom 22. Februar 1927 wiederholt hervorgehoben und

daran muß auch jetzt festgehalten werden. Die Revision hat versucht, aus einem Urteil des Reichsgerichts vom 18. Oktober 1927 (SeuffArch. Bd. 82 Nr. 19) etwas Gegenteiliges herauszulesen, indessen zu Unrecht. Jenes Urteil betrifft einen Fall der Reisegepäckversicherung, bei welchem die Versicherungsbedingungen eine Haftung des Versicherungsnehmers nur für grobe Fahrlässigkeit vorsahen. Hierzu wird ausgeführt, diese Haftung des Versicherungsnehmers werde nicht schon dadurch verschärft, daß ihm an einer anderen Stelle der Bedingungen aufgegeben sei, so zu handeln, als ob er nicht versichert sei. Jene Entscheidung trifft also nicht den vorliegenden Fall, bei dem die Bedingungen gerade die Haftung für einfache Fahrlässigkeit aussprechen und diese Haftung durch den Maßstab der von einem Nichtversicherten aufzuwendenden Sorgfalt weder erhöht noch gemindert werden soll.

Prüft man endlich die Frage, ob ein Nichtversicherter an Stelle der Klägerin wesentlich vorsichtiger gehandelt hätte, so wird nicht zu bezweifeln sein, daß der Nichtversicherte die Schmuckstücke während der Nacht erheblich sorgfältiger aufbewahrt hätte, als die Klägerin es getan hat.